

Amtsblatt



für den Landkreis Lüneburg

34. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 03.07.2008

Nr. 7

Inhaltsverzeichnis

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES LÜNEBURG

Kreistagssitzung am 07.07.2008 172

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, SAMTGEMEINDEN UND GEMEINDEN

Hansestadt Lüneburg Abfallbilanz 2007 173

Samtgemeinde Amelinghausen Haushaltssatzung 2008 der Gemeinde Soderstorf 174

Samtgemeinde Dahlenburg Haushaltssatzung 2008 175

Haushaltssatzung 2008 des Flecken Dahlenburg 176

Samtgemeinde Ilmenau Haushaltssatzung 2008 der Gemeinde Embsen 177

Samtgemeinde Scharnebeck 4. Änderung der Entschädigungssatzung 178

Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen in der Gemeinde
Brietlingen 178

Haushaltssatzung 2008 der Gemeinde Echem 180

1. Änderung des Bebauungsplanes Hohnstorf/Elbe Nr. 2 "Im Feld" 181

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

D. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN

Behörde für Geoinformation, Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung in dem vereinfachten
Landentw. u. Liegenschaften Flurbereinigungsverfahren Brietlingen 181

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131 /26-0 (Zentrale). Druck und Verlag: ASSL Lüneburg, Inh. R. Dittmer, Eichenbrücker Str. 15, 21337 Lüneburg, eMail: assl-lueneburg@arcor.de.

Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei ASSL Lüneburg, Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.

Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s.o.) zu richten.

Die nächste öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg findet statt am

**Montag, dem 07.07.2008, um 14:00 Uhr
in Lüneburg, Ritterakademie**

Vor Eintritt in die Tagesordnung kann gem. § 21 Geschäftsordnung eine Einwohnerfragestunde stattfinden. Die Fragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jede Einwohnerin oder jeder Einwohner des Landkreises Lüneburg kann Fragen zu Beratungsgegenständen und anderen Angelegenheiten des Landkreises stellen. Der Fragesteller oder die Fragestellerin kann bis zu zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen müssen, stellen. Die Fragen werden vom Landrat beantwortet. Eine Diskussion findet nicht statt.

Tagesordnung:

(öffentlich)

1. Eröffnung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 05.05.2008
4. Umbesetzung im Ausschuss für Soziales und Gesundheit
5. Umbesetzung in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes
6. Neubenennung eines Mitgliedes des Künstlerischen Beirates für die Auswahl der Stipendiaten der Künstlerstätte Bleckede
7. Beitritt des Landkreises Lüneburg zur Gemeinnützigen Bildungs- und Kulturgesellschaft Hansestadt und Landkreis Lüneburg mit beschränkter Haftung;
Fusion der Volkshochschulen
8. Bekanntgabe der Aufnahme eines Kommunaldarlehens in Höhe von 2.000.000 € aus der Kreditermächtigung 2006 und 2007
9. Einrichtung von Ausbildungsplätzen zum 01.08.2009
10. Umsetzung der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie (EU-DLR) sowie der E-Government-Strategie des Landkreises Lüneburg
11. Antrag der Grünen-Kreistagsfraktion vom 05.06.2008 (Eingang 05.06.2008);
Beschaffungsrichtlinie
12. Antrag der Kreistagsfraktion Die Linke vom 11.06.2008 (Eingang 11.06.2008);
Armuts- und Reichtumsbericht
13. Antrag von KTA Christian Berisha (fraktionslos) vom 23.06.2008 (Eingang: 23.06.2008);
Anstands- und Verhaltenskatalog für Kreistagsabgeordnete
14. Antrag von KTA Christian Berisha (fraktionslos) vom 23.06.2008 (Eingang: 23.06.2008);
Kfz-Steuerergünstigungen für Familien und Alleinerziehende
15. Bericht des Landrats über wichtige Angelegenheiten
16. Beantwortung von Anfragen gemäß 19 Geschäftsordnung
17. Mündliche Anfragen aus aktuellem Anlass gemäß § 19 Abs. (2) Geschäftsordnung
18. Schließung der Sitzung

Ergänzungen der Tagesordnung sind möglich.

Landkreis Lüneburg
Der Landrat
Nahrstedt

Bekanntmachung

**Bekanntgabe der Abfallbilanz 2007 gem. § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Abfallgesetzes
in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273)
für das Entsorgungsgebiet der Hansestadt Lüneburg**

Jahr		2007	
Einwohner zum 30.06.		71.995	
Nr.		t / a	kg / E / a
1	Haus- u. Geschäftsmüll	12.067	167,61
2	Sperrmüll (einschl. Altholzanteil)	3.431	47,65
3	Hausmüllähn. Gewerbeabfall	3.792	52,67
	Summe	19.290	267,93
	Wertstoffe:		
4	Altpapier	8.335	115,78
5	Altholz (ohne Altholz aus Sperrmüll)	2.178	30,26
6	Grünabfall	4.900	68,06
7	Bioabfall	8.715	121,05
	Summe	24.128	335,15
8	Schadstoffhaltige Abfälle:	159	2,21
	Sonstige Siedlungs- u. andere Abfälle:		
9	Straßenkehricht	1.770	24,59
10	Rechengut und Sandfanggut	1.441	20,02
11	Baumischabfall	876	12,17
12	Mineral. Bauabfall	6.129	85,14
13	Produktionsspezifischer Abfall	799	11,10
	Summe	11.015	153,02
	Gesamtsumme:	54.592	758,30

**Kosten der Siedlungsabfallentsorgung der Hansestadt Lüneburg
für das Jahr 2007**

Abfallart ¹	Menge in Mg	Gesamtkosten in €² (brutto)
Hausmüll	12.067	2.487.117
Sperrmüll	3.431	801.523
Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle	3.792	760.682
Wertstoffe	24.128	2.532.296
Schadstoffhaltige Abfälle	159	297.330
Sonstige Siedlungs- und andere Abfälle	11.015	410.785
Summe	54.592	7.289.733

Davon entfallen auf

Gegenstand	Menge in Mg	Kosten in € (brutto)
Behandlung der Abfälle (Kosten für Transport zur Behandlungsanlage – ohne Kosten des Einsammelns, Behandlung und abschließende Entsorgung)	18.709	2.019.867
Deponierung (nur Abfälle, die ohne Behandlung direkt abgelagert werden)	6.928	179.599
Kompostierung	10.290	900.809
Sonstige externe Entsorgung	4.827	1.037.418
Abfallberatung	-----	110.152
Gebührenerhebung	-----	69.960
Wertstoffhöfe	-----	-----
Sonstige Kosten der Verwaltung	-----	125.487

¹ **Erläuterungen:**

- Hausmüll: Abfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Anfallstellen (z.B. Praxen, Büros), die über die normalen Tonnen bereitgestellt und abgeholt werden
- Sperrmüll: Abfälle, die wegen ihrer Größe nicht über die normalen Tonnen bereitgestellt werden können
- Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle: Abfälle, die von Ihrer Herkunft nicht aus privaten Haushaltungen stammen und nicht über die normalen Tonnen entsorgt werden
- Wertstoffe: Papier-, Holz-, Grün- und Bioabfälle ohne Verpackungen, die dualen Systemen unterliegen
- Schadstoffhaltige Abfälle: Sonderabfallkleinmengen aus privaten Haushaltungen sowie Mengen bis 2 Mg/a aus Gewerbebetrieben
- Sonstige Siedlungs- und andere Abfälle: z.B. Straßenkehricht und Krankenhausabfälle

² einschließlich der Kosten für Einsammeln, Transport zur Behandlungsanlage, Behandlung, Deponierung, Abfallberatung, Gebührenerhebung, Wertstoffhöfe und sonstigen Kosten der Verwaltung

Lüneburg, den 13.06.2008

Hansestadt Lüneburg
Der Oberbürgermeister
Mädge

**HAUSHALTSSATZUNG 2008
DER
GEMEINDE SODERSTORF
Landkreis Lüneburg**

Aufgrund des § 40 Abs. 1 Nr. 8 und § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Soderstorf in seiner öffentlichen Sitzung am 07. Mai 2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird
im Verwaltungshaushalt im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf **827.900,00 €** in der Einnahme auf **586.600,00 €**
in der Ausgabe auf **827.900,00 €** in der Ausgabe auf **586.600,00 €**

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

100.000,00 €

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	(Grundsteuer A)	350 v. H.
b) für Grundstücke	(Grundsteuer B)	340 v. H.

2. Gewerbesteuer
nach Gewerbeertrag

340 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben gem. § 89 der Niedersächsischen Gemeindeordnung gelten bei Überschreitung eines Haushaltsansatzes um bis zu

300,00 €

als unerheblich.

Soderstorf, den 07. Mai 2008
David Abendroth
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltsatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Landkreis Lüneburg hat mit Verfügung vom 18. Juni 2008 Aktenzeichen 41.30-15 14.20/15 darauf hingewiesen, dass keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht wird. Die Haushaltssatzung kann mit dem Haushaltsplan 2008 ab sofort von jedermann eingesehen werden in der

Samtgemeinde Amelinghausen (Rathaus, Zimmer 8)
Lüneburger Straße 50, 21385 Amelinghausen

Amelinghausen, den 25.06.2008
Zimmer

**Haushaltssatzung
der Samtgemeinde Dahlenburg für das Haushaltsjahr 2008**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Dahlenburg in seiner Sitzung am 10.04.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	3.689.500,-- €
in der Ausgabe auf	4.996.700,-- €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	716.200,-- €	
	in der Ausgabe auf	716.200,-- €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 147.400,-- € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 507.000,-- € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird auf 40 % der für die Mitgliedsgemeinden geltenden Steuerkraftmesszahlen festgesetzt.

Dahlenburg, den 10.04.2008
Dassinger
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 91 Abs. 4, § 92 Abs. 2, § 94 Abs. 2 und § 76 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.V. mit § 15 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 26.06.2008 unter dem Az. 41.31-15 14 20/40 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 NGO vom 04.07. bis 14.07.2008 in der Samtgemeindeverwaltung in Dahlenburg zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Dahlenburg, 03.07.2008
Dassinger
Samtgemeindebürgermeister

**Haushaltssatzung
des Flecken Dahlenburg für das Haushaltsjahr 2008**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat des Flecken Dahlenburg in seiner Sitzung am 16.04.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	2.741.700,-- €
in der Ausgabe auf	3.011.300,-- €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	1.725.300,-- €
in der Ausgabe auf	1.725.300,-- €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 768.900,-- € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) 350 v. H.
 - b) für Grundstücke
(Grundsteuer B) 350 v. H.
2. Gewerbesteuer 340 v. H.

Dahlenburg, den 16.04.2008
Dassinger
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 26.06.2008 unter dem Az. 41.31-15 20/43 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 NGO vom 04.07. bis 14.07.2008 in der Gemeindeverwaltung in Dahlenburg zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Dahlenburg, 03.07.2008
Dassinger
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Embsen für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund der §§ 40 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Gemeinde Embsen in seiner Sitzung am 28.04.2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird festgesetzt:

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	1.635.600,00 Euro
in der Ausgabe auf	1.635.600,00 Euro

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	471.600,00 Euro
in der Ausgabe auf	471.600,00 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 270.000,-- Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden im Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 330 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 330 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 330 v. H. |

Embsen, den 28.04.2008

Gemeinde Embsen
Gentemann
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan der Gemeinde Embsen liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung gemäß § 86 Absatz 2 Satz 3 NGO an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Embsen, 21409 Embsen, Lindenstraße 2, öffentlich aus.

Embsen, den 08.05.2008

Gentemann
Gemeindedirektor

Satzung

zur 4. Änderung der Entschädigungssatzung der Samtgemeinde Scharnebeck vom 12.06.2002

Auf Grund der §§ 6 und 29 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Scharnebeck in seiner Sitzung am 18.06.2008 folgende 4. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 8 erhält folgende Fassung:

Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte, für den/die ehrenamtliche/n Kulturbeauftragte/n und für den ehrenamtlichen Wildschadenschätzer.

(1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstauffalls erhalten folgende ehrenamtlich Tätige eine monatliche Aufwandsentschädigung:

- | | |
|-------------------------------|------------|
| a) Gleichstellungsbeauftragte | 100,00 EUR |
| b) Kulturbeauftragte/r | 150,00 EUR |
| c) Wildschadenschätzer | 50,00 EUR |

(2) Für die vom Samtgemeindebürgermeister oder dessen allgem. Vertreter genehmigten Dienstreisen nach Orten außerhalb des Samtgemeindebereiches erhalten die in Abs. 1 Genannten Leistungen nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B).

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg in Kraft.

Scharnebeck, 20.06.2008
Samtgemeinde Scharnebeck
Karl Tödter
Samtgemeindebürgermeister

Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach §§ 135 a bis 135 c Baugesetzbuch (BauGB) in der Gemeinde Brietlingen

Aufgrund § 135 c Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 6, 8 und 40 Nieders. Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Brietlingen in seiner Sitzung am 24. Juni 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen

Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des BauGB und dieser Satzung erhoben.

§ 2

Umfang der erstattungsfähigen Kosten

- (1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordnet sind.
- (2) Die Durchführungskosten umfassen die Aufwendungen für
 - den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
 - die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.Dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereit gestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.
- (3) Die Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ergibt sich aus den Festsetzungen des jeweiligen Bebauungsplanes (§ 10 BauGB) bzw. Vorhaben- und Erschließungsplanes (§ 12 BauGB).
- (4) Bei Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB ergibt sich die Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer aus dem Landschaftspflegerischen Gestaltungsplan für die von der Gemeinde Brietlingen für Ersatzmaßnahmen bereit gestellten Flächen.

§ 3

Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

- (1) In den Fällen des § 2 Abs. 3 werden die erstattungsfähigen Kosten nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) In den Fällen des § 2 Abs. 4 beträgt der Einheitssatz je Quadratmeter zulässiger Grundfläche bei Inanspruchnahme von
 - Ackerland 5,00 €/m²
 - Grünland 7,50 €/m²Die Einheitssätze erhöhen sich jährlich um 2 %, erstmals zum 01.01.2009.

§ 4

Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

Die nach § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Baunutzungsverordnung) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundfläche zu Grunde gelegt. Für sonstige, selbständig versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

§ 5

Anforderungen von Vorauszahlungen

Die Gemeinde kann für Grundstücks, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

§ 6

Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

§ 7

Ablösung

Der Kostenerstattungsbetrag nach § 3 Abs. 1 kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.

**§ 8
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Brietlingen, den 25. Juni 2008
H. Meyn
Bürgermeister

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Echem
für das Haushaltsjahr 2008**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Echem am 02. 04.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird festgesetzt:

<u>im Verwaltungshaushalt</u>	
in der Einnahme auf	462.900 €
in der Ausgabe auf	462.900 €
<u>im Vermögenshaushalt</u>	
in der Einnahme auf	243.300 €
in der Ausgabe auf	243.300 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 77.100,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

<u>1. Grundsteuer</u>	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	340 v. H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v. H.
<u>2. Gewerbesteuer</u>	340 v. H.

Echem, 03.04.2008
Gerstenkorn
Bürgermeister

II. Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan der Gemeinde Echem liegen gemäß § 86 II Satz 3 NGO vom 04.07.2008 bis 14.07.2008 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung, in 21379 Echem, Bäckerstraße 4 öffentlich aus.

Echem, 04.07.2008
Gerstenkorn
Bürgermeister

HINWEISBEKANNTMACHUNG der Gemeinde Hohnstorf/Elbe

Der Rat der Gemeinde Hohnstorf/Elbe hat in seiner Sitzung am 16. Mai 2008 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Hohnstorf/Elbe Nr. 2 "Im Feld" beschlossen und die Begründung gebilligt. Das Satzungsverfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 wurde gemäß § 13 a Abs. 1 und 2 BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren durchgeführt.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 ist im nebenstehenden Planausschnitt durch eine unterbrochene starke Linie umrandet. Das Plangebiet liegt am südlichen Rand des Bereiches der Hohnstorf Siedlung, wird im Westen eingegrenzt durch die Straße Im Feld, im Osten/Südosten durch den Triftweg und im Norden durch die Gehwegverbindung zwischen den Straßen Im Feld und Triftweg.

Die Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Im Feld" mit seiner Begründung kann bei der Gemeinde Hohnstorf/Elbe, Dorfstraße 41, 21522 Hohnstorf/Elbe, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt auch Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formschriften sowie von Mängeln der Abwägung wie folgt geregelt ist:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften.
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Bau GB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird ebenfalls hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Im Feld" gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hohnstorf/Elbe, 10.06.2008
Gemeinde Hohnstorf/Elbe
J. Kaidas, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung I. Anordnung der Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung

In dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Brietlingen, Landkreis Lüneburg - Vf.-Nr. 3 06 1649 -, wird hiermit aufgrund der §§ 65 und 66 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) folgendes angeordnet:

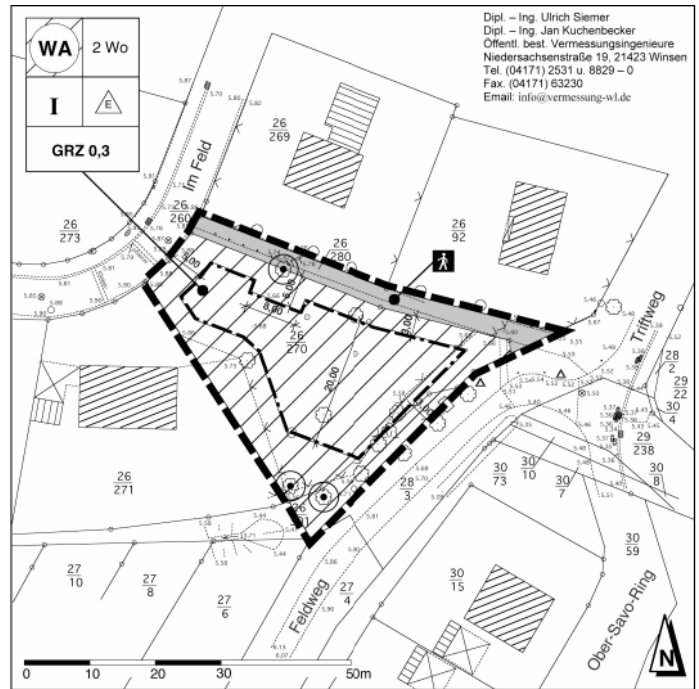
1. a) Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet der vereinfachten Flurbereinigung Brietlingen gehörenden Grundstücke wurden nach Maßgabe der in den besonderen Überleitungsbestimmungen des damaligen Amtes für Agrarstruktur Lüneburg vom 18.06.2002 festgesetzten Zeitpunkte zum 01. Oktober 2002 in den Besitz der neuen Grundstücke vorläufig eingewiesen. Diese vorläufige Besitzeinweisung wird mit dieser Anordnung teilweise geändert.
b) Als maßgebender Zeitpunkt, in dem die Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung im Sinne der wertgleichen Abfindung gem. § 44 Abs. 1 FlurbG wirksam wird, gilt der

01. August 2008

2. Die geänderte neue Feldeinteilung wird den betroffenen Beteiligten zu folgenden Terminen im Feuerwehrgerätehaus in Brietlingen bekannt gegeben:

- **Montag, den 21.07.2008 bis Donnerstag, den 24.07.2008, jeweils zwischen 09.00 – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr und Freitag, den 25.07.2008 zwischen 09.00 – 14.00 Uhr.**

Alle Teilnehmer werden hierzu persönlich geladen.



Um unnötige Wartezeiten zu vermeiden, bitte ich um Terminabsprache unter oben angegebener Telefonnummer. Auf Antrag der Beteiligten werden auf einem noch zu vereinbarenden Termin die neuen Grenzen vor Ort angezeigt.

3. Die Überleitungsbestimmungen, die den tatsächlichen Übergang in den neuen Zustand, namentlich den Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke regeln, liegen hier im Hause, Bei der Ratsmühle 17, 21335 Lüneburg zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus und wurden den Eigentümer der zum Verfahrensgebiet der vereinfachten Flurbereinigung Brietlingen gehörenden Grundstücke mit der Ladung vom 20.06.2002 zum Termin der vorläufigen Besitzeinweisung übersandt.
4. Gemäß § 62 Abs. 1 FlurbG wird darauf hingewiesen, dass Anträge auf Leistungen von Ausgleichen nach § 69 FlurbG (Nießbrauch) und auf Ausgleich und Auflösung von Pachtverhältnissen nach § 70 FlurbG, entsprechend § 71 Satz 3 FlurbG, spätestens bis zum 02.01.2009 (3 Monate nach der Besitzeinweisung) - einschließlich - bei der Flurbereinigungsbehörde - Amt für Landentwicklung Lüneburg - zu stellen sind (§ 66 Abs. 2 FlurbG). Für die Auflösung von Pachtverhältnissen nach § 70 Abs. 2 FlurbG ist nur der Pächter antragsberechtigt (§ 71 Satz 2 FlurbG).

Gründe:

Die nach § 65 FlurbG für eine Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung erforderlichen Voraussetzungen sind gegeben. Die Grenzen der veränderten neuen Flurstücke sind in die Örtlichkeit übertragen und durch Pflöcke markiert, soweit sie nicht durch topographische Abgrenzungen erkennbar sind.

Endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor.

Außerdem steht das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten fest.

Die Anordnung der Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung dient der Beschleunigung des Verfahrens.

Die rechtlichen Wirkungen der Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§ 66 Abs. 3 FlurbG); erst durch die Ausführung des Flurbereinigungsplanes gehen die neuen Grundstücke in das Eigentum der Beteiligten über (§ 61 FlurbG). Bis zum Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes kann über die alten Grundstücke grundsätzlich grundbuchmäßig noch verfügt werden. An die Stelle dieser Grundstücke treten mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes die neuen Grundstücke.

Durch die Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung wird das Recht der Beteiligten, gegen den Flurbereinigungsplan nach § 59 FlurbG Widerspruch einzulegen, nicht berührt.

Wegen eventueller Grundstücksübertragungen wird wegen der besonderen Umstände empfohlen, zuvor beim Amt für Landentwicklung Lüneburg Auskunft über die Durchführung der beabsichtigten Verfügung einzuholen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntmachung Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Lüneburg, Amt für Landentwicklung Lüneburg, Bei der Ratsmühle 17, 21335 Lüneburg, erhoben werden. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf der angegebenen Frist beim Amt eingegangen ist.

L. Schwarz

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung wird hiermit angeordnet.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruches.

Gründe:

Die sofortige Vollziehung vorstehender Anordnung über die Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO im öffentlichen und im überwiegenden Interesse aller Beteiligten. Wegen der bevorstehenden Bestellung der Ackerflächen ist es erforderlich, einen sofortigen Übergang des Besitzes an den neuen Flurstücken auf die neuen Eigentümer zu gewährleisten. Verzögerungen bei der Besitzübergabe würden Verspätungen bei den notwendigen Bestellungsarbeiten und Schadensersatzanforderungen hervorrufen, die im wirtschaftlichen Interesse der Beteiligten vermieden werden müssen. Aus diesem Grunde und zur grundsätzlichen Beschleunigung des Verfahrens war die sofortige Vollziehung der Besitzeinweisung anzuordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gem. § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden. Der Antrag ist beim Nieders. Oberverwaltungsgericht - Flurbereinigungssenat -, Uelzener Str. 40, 21335 Lüneburg, zu stellen.

L. Schwarz